



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 16.02.2023

Druckausgabe

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Verlegung des Obersdorfer Baches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1135 und 1135/1 der Gemarkung Kötzersricht zur Durchführung des Bauvorhabens Errichtung eines Wohn- hauses	13
Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Umgestaltung des Rutenbachs durch Renaturierung des Bachlaufs und Schaffung von Retentionsraum auf Fl. Nr. 3310, Gemarkung Gebenbach	14
Öffentliche Zustellung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwal- tungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)	15
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe 2. Änderungssatzung	16
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS –) 1. Änderungssatzung	17
Personalnachrichten	17
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	18
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet der Vils (Gewässer I. Ordnung) von Fluss-km 31,2 bis 32,8 im Bereich der Ortschaft Theuern in der Gemeinde Kümmersbruck im Landkreis Amberg-Sulzbach	19

Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Wasserrecht;

Verlegung des Obersdorfer Baches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1135 und 1135/1 der Gemarkung Kötzersricht zur Durchführung des Bauvorhabens Errichtung eines Wohnhauses

1. Sachverhalt

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Dorfstraße 7 (Fl. Nrn. 1135 und 1135/1, Gemarkung Kötzersricht) im Ortsteil Obersdorf, die Errichtung eines Wohnhauses mit 11 Wohneinheiten. Im westlichen Bereich der beiden Grundstücke verläuft der Obersdorfer Bach im offenen Gerinne, der unweit der nördlichen Grundstücksgrenze über einen Einlauf in eine Verrohrung DN 600 mündet. Die bestehende Verrohrung liegt aktuell teilweise unterhalb des geplanten Gebäudes.

Aus diesem Grund soll das Gewässer auf einer Gesamtlänge von ca. 30 m deutlich nach Westen, beginnend an der südlichen Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1135/1, umgelegt werden. Das Gewässer soll dabei eine Sohlbreite von 0,50 m, eine Tiefe von 0,30 m zur Uferlinie sowie eine Längsgefälle ca. 2 % erhalten. Das beidseitige Vorland erhält eine Neigung zum Gewässer mit 5 %. Die nachfolgenden Böschungen werden mit einer Neigung von 1:2 ausgebildet.

Am Ende des offenen Gerinnes wird ein Einlaufbauwerk mit räumlichen Gitter (Abmessung 1,30 m x 2,0 m x 1,20 m) und mit räumlichen Rechen (Stababstand 5 cm) als Verklausungsschutz errichtet. Von hier führt eine neue Rohrleitung DN 600 (Länge 23 m, Gefälle 0,7 %) bis zum best. Schacht R2. Durch die neue Lage des Einlaufes bzw. der Rohrleitung verlängert sich die Verrohrungsstrecke um ca. 7 m.

Vor dem Einlaufbauwerk wird das Gerinne mit Wasserbausteinen ausgepflastert. Um den Einlauf ist in der Böschung ebenfalls eine Plasterreihe geplant.

Die ursprüngliche Rohrleitung DN 600 vom best. Einlauf bis zum Schacht R2 wird zurückgebaut.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 i.V. mit § 7 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die geplante Verlegung des Obersdorfer Baches keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt ausgehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. (§ 9 Abs. 4 i.V. mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.2, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Wasserrecht;
Umgestaltung des Rutenbachs durch Renaturierung des Bachlaufs und Schaffung von Re-
tentionsraum auf Fl. Nr. 3310, Gemarkung Gebenbach**

1. Sachverhalt

Der Antragsteller beabsichtigt die Umgestaltung des Rutenbachs auf dem Grundstück Fl. Nr. 3310, Gemarkung Gebenbach, durch Renaturierung des Bachlaufs und Schaffung von Retentionsraum.

Ort des ökologischen Gewässerausbaus ist das Gebiet nördlich des Gebenbachs und südöstlich der Bundesstraße 299. Die zum Vorhaben gehörige Fläche liegt in einem Gebiet landwirtschaftlicher Nutzung, mit einem Durchschnittsgefälle von 1,94 Prozent von der Bundesstraße 299 hin zum Gebenbach. Die Gesamtfläche des zu beplanenden Areals beläuft sich auf ca. 3900 m². Um eine ökologische Aufwertung zu schaffen, wird der Rutenbach als mäandrierender Bachlauf ausgebaut. Dieser wird nordwestlich sowie westlich des anthropogen / geradlinig verlaufenden Abschnittes des Gebenbachs verortet. Die bestehenden Gehölze entlang des Rutenbachs bleiben erhalten. Der bestehende Rutenbach wird verfüllt.

2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die geplante Umgestaltung des Rutenbachs keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt ausgehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. (§ 9 Abs. 4 i.V. mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.2, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 01.02.2023
SG 52 Wasserrecht

Öffentliche Zustellung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Zustellungsbehörde:

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Zustellungsadressat:

Herr
Michael Engel
letzte bekannte Anschrift:
Beilsteiner Straße 13, 74232 Abstatt

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Anhörung zu Notsicherung Baudenkmal vom 23.01.2023, Aktenzeichen
DSCH2020030

an

Herrn Michael Engel
letzte bekannte Anschrift: Beilsteiner Straße 13, 74232 Abstatt

Die Zustellung des Schreibens erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schreiben kann vom Zustellungsadressat gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes mit Lichtbild während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00-16:00 Uhr, Mittwoch, Freitag 08:00-12:00 Uhr) abgeholt bzw. eingesehen werden bei:

Landratsamt Amberg Sulzbach
Raum: 3.1.38 Zeughaus (Gebäude 3)
Zeughausstraße 2, 92224 Amberg

Vor Abholung/Einsicht des Schreibens ist mit dem Landratsamt (Tel. 09621/39-548) zur vorherigen Terminvereinbarung Kontakt aufzunehmen.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Artikel 15 Absatz 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Amberg, 15.02.2023

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Diemut Aures, Regierungsdirektorin

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
2. Änderungssatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) vom 06.11.2017.

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstückfläche 2,03 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
 - b) pro m² Geschossfläche 7,25 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
 - a) pro m² Grundstückfläche 1,81 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
 - b) pro m² Geschossfläche 6,47 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
- (3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag
 - a) pro m² Grundstückfläche 0,22 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
 - b) pro m² Geschossfläche 0,78 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.

§ 10 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung

- (3) Die Gebühr beträgt
 - pro m³ Wasser 2,29 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers
 - 2,29 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ursensollen, 19.12.2022
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 Hohenkemnather Gruppe
 gez. Josef Hummel
 1. Vorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS –)

1. Änderungssatzung

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, 3 und 4 der Gemeindeordnung (GO) i. V. mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Komm ZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 25.02.2019

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) wird wie folgt ergänzt:

§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbands möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbands vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ursensollen, 19.12.2022
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 Hohenkemnather Gruppe
 gez. Josef Hummel
 1. Vorsitzender

Personalnachrichten

Nachruf

Am 28.01.2023 verstarb

Herr Engelbert Stärk

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 2011 bis 2022 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Parkplatzwächter tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Stärk für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
 Richard Reisinger, Landrat

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE23-21	17.04.2023 – 16.05.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: Alle Gemeinden
2.	US-Army Manöver-Nr.: AE23-22	06.03.2023 – 16.03.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: Markt Freihung
3.	Bundeswehr Manöver-Nr.: 77-3-12-DE	20.03.2023 – 04.04.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: Edelsfeld, Kastl, Freihung, Ebermannsdorf, Ensdorf, Ammerthal, Kümmersbruck, Ursensollen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/13.02.2023

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE23-25	10.03.2023 – 03.04.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: Alle Gemeinden

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/14.02.2023

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet der Vils (Gewässer I. Ordnung) von Fluss-km 31,2 bis 32,8 im Bereich der Ortschaft Theuern in der Gemeinde Kümmersbruck im Landkreis Amberg-Sulzbach

Aktenzeichen: 52-6451

Anlagen:

1 Übersichtsplan M 1: 15.000 (Anlage 1 zur Änderungsverordnung)

1 Detailplan M 1: 2.500 (Anlage 2 zur Änderungsverordnung)

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (Del.) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

Änderungsverordnung

§ 1

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes an der Vils im Bereich der Ortschaft Theuern Gemeinde Kümmersbruck

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes an der Vils im Bereich der Gemeinde Kümmersbruck vom 24.07.2013 bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 12 vom 01.08.2013 für den Landkreis Amberg-Sulzbach wird wie folgt geändert:

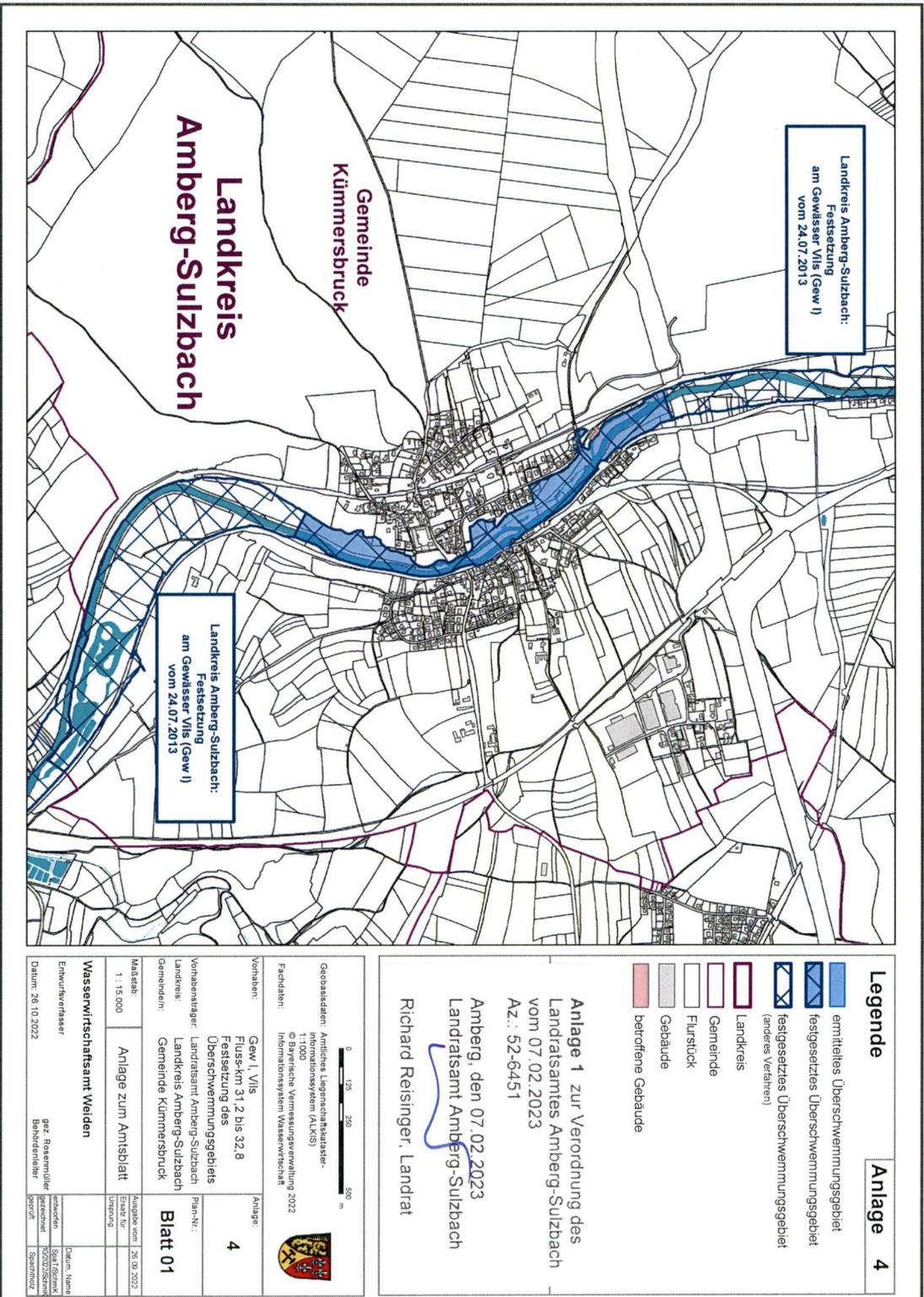
Der Übersichtslageplan M = 1: 15.000 vom 24.07.2013 (Anlage 2.1 der Verordnung vom 24.07.2013) wird ersetzt durch einen aktualisierten Übersichtslageplan M = 1: 15.000 vom 07.02.2023 und ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

Der Lageplan M = 1: 2.500 vom 24.07.2013 mit der Plannummer K15 (Anlage 3.2 der Verordnung vom 24.07.2013) wird ersetzt durch einen aktualisierten Lageplan im Maßstab 1: 2.500 vom 07.02.2023 und ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.
Die übrigen Anlagen der Verordnung vom 24.07.2013 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, den 07.02.2023
gez.
Richard Reisinger
Landrat



Legende

Anlage 4

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet (anderes Verfahren)
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Amberg-Weiden vom 07.02.2023
 Az.: 52-6451
 Amberg, den 07.02.2023
 Landratsamt Amberg-Weiden
 Richard Reisinger, Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 1:1000
 Geographische Vermessungseinrichtung 2022
 Fachdaten: Informationssystem Wasserrechtlich



Vorhaben: Gew I, Vils
 Fluszkilom 31.2 bis 32.8
 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 Vorhabenträger: Landratsamt Amberg-Weiden
 Landkreis: Landkreis Amberg-Weiden
 Gemeinden: Gemeinde Kümmerbruck

Plan-Nr.: **4**

Blatt-Nr.: **Blatt 01**

Maßstab: 1:15.000	Anlage vom 26.09.2022	Ersteller für: Ursprung	Abgabe vom: 26.09.2022
Wasserrichtsamt Weiden			
Erworbener: gez. Rosemüller	Behördenleiter	entworfen: Sina Frosch	Datum: Name
Datum: 26.10.2022		gezeichnet: JG/2022/Sina Frosch	10/2022/Sina Frosch
		geprüft: Sina Frosch	10/2022/Sina Frosch

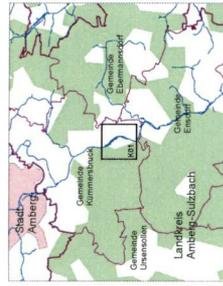
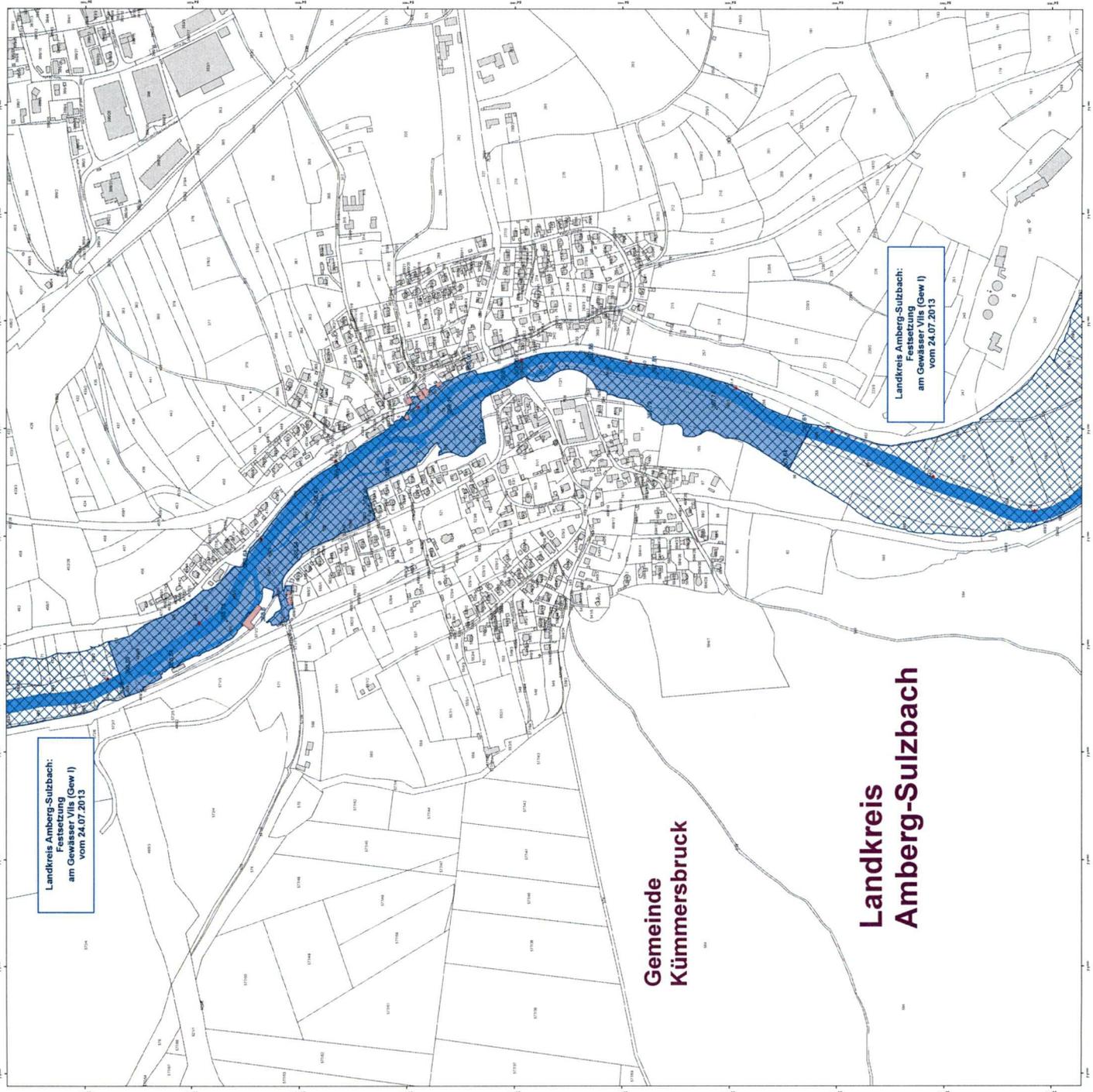
Anlage 3

Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet (gemäß Vorvertrag)
- Landkreis
- Gemeinde
- Flusskilometer
- 378,90 Wasserspiegelkote HQ100 (m ü. NN)
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Anlage 2 zur Verordnung des
Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen
vom 07.02.2023
Az.: 52-6451

Amberg, den 07.02.2023
Landratsamt Amberg-Weizsäckchen
Richard Reisinger, Landrat



Ort: Amberg-Weizsäckchen Amt: Amberg-Weizsäckchen Kreis: Amberg-Weizsäckchen Land: Bayern	
Datum: 28.10.2022	Maßstab: 1:2.000
Projekt: Vils Folio: 31-2 bis 32, 3	Blatt: 3 K01
Auftraggeber: Landratsamt Amberg-Weizsäckchen Auftrag: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Gewässer: Gewässer Vils (Gew I)	Nr.: Ort: Amberg
Entwurfer:	Genehmigt:
Datum: 28.10.2022	Datum: